



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610  
Telefax: (43 01) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/067/12347/2017-9  
E. F.

Wien, 20.02.2018

Geschäftsabteilung: VGW-C

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Grois über die Beschwerde des Herrn E. F., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, vom 19.07.2017, GZ VStV/917300064374/2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 134 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 – KFG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.01.2018,

zu Recht e r k a n n t und v e r k ü n d e t:

1. Gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 60,-- zu leisten.
3. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG unzulässig.

## BEGRÜNDUNG

I.1. Mit Schreiben vom 13.01.2017 forderte die Landespolizeidirektion Wien, den nunmehrigen Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer auf, Auskunft darüber zu erteilen, wer am 02.01.2017, um 14:50 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen WU-... in Wien Autobahn A4, Lichtmast F17, stadteinwärts gelenkt hatte.

Der Beschwerdeführer reagierte darauf mit E-Mail vom 24.01.2017, in dem er auszugsweise ausführte:

„[...]

Zu beigefügter Lenkererhebung kann ich Ihnen leider keinen Lenker zuverlässig nennen. Es handelt sich um ein privates (Wechsel)kennzeichen, das für 6 Personen und damit auch (zwei KFZ's) zugänglich ist und diese als „Poolfahrzeuge“ (zur Flüchtlingsbetreuung) genutzt werden.

Sollte es sich um eine Geschwindigkeitsübertretung handeln, wird das Radarbild sicher Aufschluss über das gelenkte Fahrzeug und den Lenker geben können. (Um unser beider Bearbeitungszeiten so gering als möglich zu halten, können Sie mir das Bild gerne elektronisch übermitteln)

Sollte es sich um keine Übertretung handeln, die mit Foto belegt werden kann, kann der Lenker zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden. Bzw. können „nur“ 6 potenzielle Personen genannt werden.

[...]“

2. Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer am 08.03.21017 zur Rechtfertigung wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft bzw. wegen Nichtbenennung einer anderen Person, die diese Auskunft erteilen hätte können, auf. Im Schriftsatz vom 23.03.2017 bezog der seither anwaltlich vertretene Beschwerdeführer dazu auszugsweise wie folgt Stellung:

„Ich habe die von mir als Zulassungsbesitzer verlangte Auskunft nicht etwa verweigert, sondern habe um Präzisierung des zur Tatzeit gelenkten Fahrzeuges ersucht, um meiner Auskunftspflicht nachkommen zu können.

Es ist der Behörde zuzumuten, mir das von mir – erkennbar – zur Übermittlung ersuchte allfällige Radarfoto zukommen zu lassen, welches mich in die Lage versetzen wird, meiner Auskunftspflicht gehörig nachzukommen. Es ist in diesem Zusammenhang auf den klaren Wortlaut von § 103 Abs 2 KFG zu verweisen, welcher (auch) lautet: „... die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.“

Es hat die Behörde in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit jene Beweise aufzunehmen, die zur Entscheidung in der Sache nach der Lage des Falles erforderlich sind (VwGH 2012/09/0104, 2013/03/0016 ua.).

In der Sache selbst ist es hier (materielle Wahrheit) erforderlich – und bin auch ich daran dringend interessiert –, den konkreten damaligen Lenker verlässlich zu erheben; ohne weitere Mitteilungen der Behörde ist mir dies aber nicht möglich, da es mir zB ja auch verwehrt ist, mehrere in Betracht kommende Lenker bekanntzugeben (VwGH 83/02/0221 ua.). Daher muß ich Näheres erfahren, um meiner Auskunftspflicht gehörig nachzukommen bzw. überhaupt nachkommen zu können.

Aufgrund meines bisherigen Vorbringens und Ersuchens um weitere Mitteilungen bzw. Vorlage des allfälligen Radarfotos ist es der Behörde daher zumindest zuzumuten, mir das

allfällig angefertigte Radarfoto zu übermitteln und/oder den Meldungsleger dazu einzuvernehmen, aufgrund welcher dienstlichen Handlung er in welcher Weise (Radarfoto / freies Auge?) zur Auffassung gelangte, es sei zweifelsfrei das Kennzeichen WU-... am Grunddelikt (offenbar Geschwindigkeitsübertretung) beteiligt gewesen, und welches der zu diesem Wechselkennzeichen in Betracht kommenden Fahrzeuge dies gewesen sein soll.

Vorsichtshalber bestreite ich bis auf weiteres, daß sich die zugrundeliegende (offenbar) Geschwindigkeitsübertretung tatsächlich auf das (mir gleichwohl zugewiesene) Wechselkennzeichen WU-... bezieht, da nach dem mir derzeit vorliegenden Aktenstand nicht objektiviert ist, ob behördlicherseits tatsächlich dieses Kennzeichen wahrgenommen wurde, ob der Meldungsleger sich nicht (was ebenso möglich ist) – im Falle des Fehlens eines Radarfotos – mit freiem Auge verlesen hat und ein anderes Kennzeichen betroffen ist/war. Letzterenfalls träfe mich gar keine Auskunftspflicht gem. § 103 Abs 2 KFG.

Ich ersuche daher um Abführung eines Beweisverfahrens im vorstehend aufgezeigten Sinne. [...]" (Ohne Hervorhebung wie im Original)

Die belangte Behörde veranlasste daraufhin eine Anfrage beim Meldungsleger zu dessen Wahrnehmung des Kennzeichens am Tatort im Tatzeitpunkt und verständigte den Beschwerdeführer über das Ergebnis, wozu dieser erneut eine Stellungnahme abgab, in der er im Wesentlichen monierte, dass die Behörde keine Auskunft darüber geben könne, mit welchem der beiden, das Wechselkennzeichen nützenden Fahrzeuge die Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden sein soll.

3. Am 19.07.2017 erließ die Landespolizeidirektion Wien gegen den Beschwerdeführer das nunmehr beschwerdegegenständliche Straferkenntnis zur GZ VStV/917300064374/2017 mit folgendem Spruch:

„Sie wurden als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen WU-..., mit Schreiben der LPD-Wien vom 13.01.2017 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung (zugestellt am 17.01.2017) bekanntzugeben, wer das betreffende Fahrzeug am 02.01.2017 um 14.50 Uhr in Wien 11., Autobahn A4, Lichtmast F17, verwendet hat. Sie haben als Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die diese Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:  
§ 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von € 300,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n) gemäß § 134 Abs. 1 KFG.“

4. Mit Schriftsatz vom 16.08.2017 erhob der Beschwerdeführer dagegen binnen offener Frist Beschwerde, in der er seine Vorbringen aus den Stellungnahmen wiederholte und zur Frage der Lenkerauskunft zusammengefasst vorbrachte, dass er unverschuldet nicht in der Lage gewesen sei, die ihm abgeforderte Lenkerauskunft zu erteilen, weil einerseits die Behörde über keine definitive Information verfügt, welches konkrete Fahrzeug zur Tatzeit mit überhöhter Geschwindigkeit gemessen worden sein soll und es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes andererseits nicht gestattet ist, alternative Lenker zu benennen.

5. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen und zur Abklärung des tatbestandsrelevanten Sachverhaltes wurde am 26.01.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer mit seinem anwaltlichen Vertreter und der Zeuge Insp. Fr. ladungsgemäß erschienen.

In Anschluss an die Verhandlung wurde das im Spruch wieder gegebene Erkenntnis verkündet. Der Beschwerdeführervertreter beehrte mit Schriftsatz vom 30.01.2018 die Ausfertigung der Entscheidung.

6. Aufgrund der von den Parteien vorgelegten Schriftsätze, Unterlagen und des unbedenklichen und unbestrittenen Verwaltungsaktes sowie nach Einvernahme des Beschwerdeführers und des Zeugen Insp. Fr., welche beide in unmittelbaren persönlichen Eindruck einen glaubhaften und an der Wahrheitsfindung interessierten Eindruck machten, hat das Verwaltungsgericht Wien folgenden Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer der mit dem Kennzeichen WU-... bestimmten Kraftfahrzeuge ist. Nach der Aktenlage erwiesen ist, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen WU-... mit Schreiben vom 13.01.2017, zugestellt am 17.01.2017, von der belangten Behörde aufgefordert worden ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 02.01.2017, um 14:50 Uhr, das genannte Fahrzeug in Wien, Autobahn A4, Lichtmast F17, stadteinwärts gelenkt hat.

Unbestritten geblieben ist ferner, dass der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 24.01.2017 der belangten Behörde mitgeteilt hat, dass er zu dieser Lenkererhebung einen Lenker nicht zuverlässig nennen könne, weil es sich um ein privates Wechselkennzeichen handle, das sechs Personen für zwei KFZ zugänglich ist. Unter einem führte der Beschwerdeführer im verwaltungsbehördlichen Verfahren für den Fall einer Geschwindigkeitsübertretung aus, dass ein Radarbild sicheren Aufschluss über das gelenkte Fahrzeug und den Lenker geben könne; für diesen Fall ersuchte er um Übermittlung des Radarfotos. Darüber hinausgehende Auskünfte hat er innerhalb der gesetzten zweiwöchigen Frist nicht erteilt.

Aufgrund der Aktenlage und der Aussage von Insp. Fr. steht fest, dass die der Lenkerauskunft vorangegangene Geschwindigkeitsübertretung mittels „Laser“ gemessen wurde und Fotos vom Fahrzeuglenker nicht angefertigt wurden.

Dass der Beschwerdeführer Aufzeichnungen darüber geführt hat, welche Person die jeweils zum Wechselkennzeichen WU-... zugelassenen Fahrzeuge gelenkt hat bzw. nach den Fahrzeugtypen differenzierte Aufzeichnungen darüber geführt hat, zu welchem Zeitpunkt welche Personen das jeweilige Fahrzeug gelenkt hat, hat er in keinem Verfahrensstadium behauptet; vielmehr hat er selbst zugestanden, keine solchen Aufzeichnungen geführt zu haben.

Damit steht mit der für eine Verwaltungsstrafverfahren hinreichenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges WU-... nicht die Auskunft erteilt hat, wer am 02.01.2017 um 14.50 Uhr in 1110 Wien, Autobahn A4, Lichtmast F17, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen WU-... gelenkt hat und auch keine andere Person benannt hat, die diese Auskunft erteilen hätte können.

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Ist im Bescheidbeschwerdeverfahren gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen, so hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden (§ 50 VwGVG).

In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat (§ 52 Abs. 1 VwGVG). Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen (§ 52 Abs. 2 VwGVG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Nach § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG (mit bestimmten Ausnahmen) sinngemäß anzuwenden. Die danach einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes lauten auszugsweise wie folgt:

### **„Ersatzfreiheitsstrafe**

**§ 16.** (1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.“

### **„Strafbemessung**

**§ 19.** (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“

### **„Außerordentliche Milderung der Strafe**

**§ 20.** Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

**„§ 45.** (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) [...]“

2. Die im gegenständlichen Verfahren relevanten Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2017, lauten auszugsweise:

### **„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers**

(1) [...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn

eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

(3) bis (9) [...]“

### „§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(1a) bis (7) [...]“

III.1.1. Strafbar ist, wer als Zulassungsbesitzer nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung die Auskunft erteilt, welche Person zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Gemäß § 103 Abs. 2 vorletzter Satz KFG trifft den Zulassungsbesitzer die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Verwendung der durch ein behördliches Kennzeichen bestimmten Kraftfahrzeuge zu führen, sofern er ohne solche Aufzeichnungen der normierten Auskunftspflicht nicht Genüge zu tun vermag. Gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein nur von einer einzigen Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wem er jeweils das Lenken des Fahrzeuges überlassen hat (vgl. etwa VwSlg 10192 A/1980).

Es ist evident, dass mit einem Wechselkennzeichen grundsätzlich verschiedene (zugelassene) Fahrzeuge gelenkt werden dürfen. Das Kraftfahrgesetz 1967 normiert dazu in § 48 Abs. 2 zweiter Satz aber auch, dass mit einem Wechselkennzeichen zulässigerweise zum selben Zeitpunkt jeweils nur eines der zugelassenen Kraftfahrzeuge gelenkt werden darf. Anders als der Beschwerdeführer vermeint, erfordert die Tatbestandsmäßigkeit der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG nicht ein auf ein konkretes Fahrzeug oder auf einen konkreten Fahrzeugtyp („VW Golf“ bzw. „VW Bora“) abstellendes Auskunftersuchen, sondern – nach dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmung – ein „nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug“. Es ist

nämlich allein Sache des Zulassungsbesitzers, welches der mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeuge zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet wird. Es kann daher keinen vernünftigen Zweifel daran geben, dass die auf einen bestimmten Zeitpunkt und auf ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug bezogene Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG den Zulassungsbesitzer in die Lage versetzt, die geforderte Auskunft zu erteilen. Das vom Beschwerdeführer verlangte „weitere Merkmale“ der Nennung des konkreten Fahrzeugtyps, ist weder gesetzlich gefordert noch aus sachlichen Gründen geboten (VwGH 23.11.2001, ZI 2000/02/0256).

Dass der Beschwerdeführer diese Lenkerauskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt hat, steht, wie oben dargelegt, fest und wurde vom Beschwerdeführer schlussendlich nicht bestritten.

Weil zum Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört und auch über das Verschulden keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei diesem besteht von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche jedoch von diesem widerlegt werden kann. Ihm obliegt es, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich war. Der Beschuldigte hat hierzu initiativ von sich aus in substantiiert Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht; dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen (vgl. beispielsweise etwa VwGH vom 20.11.2013, ZI 2012/10/0070, vom 28.03.2006, ZI 2002/03/0264 oder vom 24.11.2003, ZI 2001/10/0137). Im gegenständlichen Fall ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorliegenden Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat somit das gesetzliche Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

1.2. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die der Bestrafung zugrundeliegende Unterlassung das nicht unbedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der (fristgerechten) Erteilung einer Lenkerauskunft – sodass jener Lenker, der beim Lenken eines Fahrzeuges Verwaltungsübertretungen begangen hat, vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden kann – schädigt, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Tat an sich,



selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als geringfügig zu bewerten war.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschwerdeführer zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig bezeichnet werden, weil weder hervorgekommen, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift – nämlich der Erteilung der Lenkerauskunft – durch den Beschwerdeführer im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist zwei, wenn auch nicht einschlägige Vormerkung auf (AS 10). Die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bekannt gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (Einkommen durchschnittlich 2.000 bis 2.500 Euro netto monatlich, Haus mit Kreditverbindlichkeiten, Sorgspflicht für einen Sohn) waren als durchschnittlich einzustufen. Erschwerungsgründe lagen keine vor. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungskriterien und des genannten gesetzlichen Strafsatzes erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen, aber letztlich auch ausreichend, um den Beschwerdeführer künftig von Verwaltungsstraftaten gleicher Art wirksam abzuhalten.

Eine allfällige Strafherabsetzung kam unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe, die generalpräventive Funktion einer Verwaltungsstrafe und den bis zu 5.000,-- Euro liegenden gesetzlichen Strafraumen nicht in Betracht. Eine Anwendung der §§ 20 oder 45 Abs. 1 Z 4 VStG schied auf Grund der oben erörterten Strafbemessungsgründe – ein beträchtliches Überwiegen der Strafminderungsgründe konnte ebenso wenig festgestellt werden wie die Geringfügigkeit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie ein geringes Verschulden des Beschuldigten – ebenso aus.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zu der verhängten Geldstrafe und dem gesetzlichen Strafraumen gesetzeskonform und angemessen verhängt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch genannte Gesetzesstelle.

3. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

### BELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen; die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,00 beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Grois  
(Richterin)